

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Regelungen – Wohngeldanpassungsgesetz (WoGAG)

A. Problem

Die Bundesregierung hat, trotz mehrfacher Ankündigungen und Zusagen, seit sieben Jahren weder eine Dynamisierung des Wohngeldes (West) noch eine umfassende Novellierung des Wohngeldgesetzes durchgeführt.

Die Folge sind gewachsene Mieten- und Wohnkostenbelastungen für die Haushalte, die Wohngeld oder Lastenzuschuß erhalten.

Im Durchschnitt der Haushalte weist, nach neuesten Untersuchungen der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumforschung (BfLR), die Wohnkostenbelastung nach Wohngeld (Basis Bruttowarmmiete) in den westlichen Bundesländern eine Höhe von 28,9 % des Haushaltsnettoeinkommens aus, in den östlichen Bundesländern von 24,6 %. Einpersonenhaushalte müssen bereits etwa ein Drittel ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Wohnkosten aufbringen.

Auch im letzten Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung wird bereits festgestellt, „daß mit wechselndem zeitlichen Abstand zur letzten Wohngeldnovelle die Miethöchstbeträge hinter der tatsächlichen Mietenentwicklung zurückgeblieben sind und damit zunehmend weniger den tatsächlichen Wohnungsverhältnissen Rechnung tragen“ (Drucksache 13/4254, S. 52).

Auch in den ostdeutschen Ländern ist ein erheblicher Teil der Mietkosten nicht mehr wohngeldfähig. Deshalb ist auch hier eine Anpassung der Wohngeldleistungen an das gestiegene Mietenniveau notwendig. Die im Wohngeldüberleitungsgesetz (WoGÜG) vom 21. November 1996 festgesetzten Miethöchstgrenzen reichen nicht mehr aus, um einkommensschwachen Haushalten eine sozial zumutbare Wohnkostenbelastung zu sichern.

Ab 1. Januar 1998 tritt das Vergleichsmietensystem auch in den östlichen Bundesländern in Kraft. Gleichzeitig wird die Kappungsgrenze von 3 DM/qm bei der Modernisierungsumlage auf-

gehoben, was in diesem Marktsegment zu weiteren Mietsteigerungen beitragen wird.

Die Bezirke im westlichen Teil Berlins befinden sich auf der Grundlage der Erhebungen des Mietenniveaus von 1988 seit 1990 in der Mietenstufe II.

Wie in keinem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland haben sich in Berlin seit 1990 die Mieten erhöht, dieser Situation muß kurzfristig Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Im Vorgriff auf eine allgemeine Reform des Wohngeldgesetzes sollen zum 1. Januar 1998 die Miethöchstbeträge des § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes angehoben und ein pauschaler Inflationsausgleich bei der Einkommensermittlung eingeführt werden.

Auch die Miethöchstbeträge nach § 42 WoGÜG für die neuen Bundesländer sollen der aktuellen Mietentwicklung angepaßt werden. Der Inflationsausgleich soll auch hier in Form der Anpassungspauschale eingeführt werden.

Für Westberlin ist die Mietenstufe IV festzulegen.

C. Alternativen

Erarbeitung eines neuen Wohngeldgesetzes – wie von der Bundesregierung mehrfach zugesagt – noch 1997 und Inkraftsetzung des Gesetzes zum 1. Januar 1998.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Regelungen verursachen 1998 für Bund und Länder in Abhängigkeit von anderen wohnungspolitischen Maßnahmen und der damit verbundenen Mietenentwicklung sowie der Einkommens- und Arbeitsmarktentwicklung einen Mehraufwand von geschätzt 1 Mrd. DM (Bundesanteil: 500 Mio. DM).

Für die Gemeinden sind infolge der Erhöhung der Wohngeldleistungen gegenüber 1997 Minderausgaben für die Sozialhilfe zu erwarten, die allerdings nicht beziffert werden können.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Regelungen – Wohngeldanpassungsgesetz (WoGAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist						
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1991	ab 1. Januar 1992
		ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum		
		Deutsche Mark						
einem/einer Alleinstehenden	I	265	305	370	330	425	455	535
	II	280	325	400	365	455	485	570
	III	300	350	425	380	485	515	605
	IV	325	380	455	410	520	560	665
	V	350	400	490	440	565	600	700
	VI	370	430	530	470	600	640	750
zwei Familienmitglieder	I	340	395	480	430	550	590	690
	II	365	420	515	455	590	630	740
	III	390	450	545	485	630	665	785
	IV	420	485	595	530	680	720	845
	V	450	520	635	565	725	775	910
	VI	480	560	680	605	780	830	970
drei Familienmitglieder	I	410	475	575	510	660	700	830
	II	430	505	620	545	700	750	880
	III	460	535	655	580	750	800	940
	IV	500	575	710	630	810	860	1 020
	V	535	625	760	670	870	925	1 090
	VI	570	655	810	720	930	990	1 165
vier Familienmitglieder	I	475	545	670	595	770	815	960
	II	505	580	715	635	815	870	1 025
	III	535	625	760	680	870	925	1 090
	IV	580	670	820	730	940	1 000	1 180
	V	625	720	880	785	1 010	1 075	1 265
	VI	655	775	940	840	1 080	1 145	1 355
fünf Familienmitglieder	I	540	625	760	650	875	930	1 090
	II	575	685	815	725	930	990	1 170
	III	610	710	870	770	990	1 055	1 240
	IV	660	770	935	835	1 075	1 140	1 345
	V	710	820	1 010	895	1 150	1 225	1 440
	VI	755	880	1 075	955	1 230	1 310	1 540
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I	65	80	95	85	110	115	130
	II	70	85	100	90	120	125	145
	III	80	90	110	95	125	130	150
	IV	85	95	115	100	130	145	160
	V	90	100	125	110	145	150	175
	VI	95	110	130	120	150	160	185."

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Anpassungspauschale

Von dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen ist eine Anpassungspauschale von 1 800 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Anpassungspauschale von jeweils 600 Deutsche Mark abzusetzen.“

Artikel 2

Änderung des Wohngeldüberleitungsgesetzes

Das Gesetz zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet – Wohngeldüberleitungsgesetz – (WoGÜG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 21. November 1996 (BGBl. S. 1781) wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42

Überleitungsregelungen nach Auslaufen des Wohngeldsondergesetzes

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten die folgenden Maßgaben:

1. § 8 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Absatz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

bei einem Haushalt mit	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist		
	bis zum 31. Dezember 1991		ab 1. Januar 1992
	ohne Sammelheizung	mit Sammelheizung	
	Deutsche Mark		
einem Alleinstehenden	360	515	605
zwei Familienmitgliedern	465	665	785
drei Familienmitgliedern	555	800	940
vier Familienmitgliedern	645	925	1 090
fünf Familienmitgliedern	735	1 055	1 240
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	90	130	150."

2. § 42 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Von dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen ist eine Anpassungspauschale von 1 800 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Anpassungspauschale von jeweils 600 Deutsche Mark abzusetzen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 3. November 1997

Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Bundesregierung hat mehrfach in den vergangenen Jahren eine gesamtdeutsche Wohngeldnovelle angekündigt. Bereits in der Bundestagsdebatte zum Mietenüberleitungsgesetz am 18. Mai 1995 sagte der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Dr. Klaus Töpfer:

„In diesem Zusammenhang ist auch wichtig ..., daß der vorliegende Kompromiß die Verpflichtung enthält, ein neues Wohngeldgesetz vorzulegen, das im Jahr 1996 wirksam wird. Davon sind wir gar nicht weit entfernt. Wir gehen auf die Haushaltsberatungen zu. Wir werden uns unmittelbar an die Arbeit begeben, um wieder eine Regelung zu finden, die alle Seiten mittragen können.“ (Stenographischer Bericht, S. 2961).

Diese Zusage der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat, die die Zustimmung zur Einführung des Vergleichsmietensystems in den östlichen Ländern beförderte, ist bis heute nicht eingelöst.

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Mietenüberleitungsgesetz (siehe Unterrichtung der Bundesregierung vom 25. April 1995, Drucksache 13/1187, S. 4ff.) einen Vorschlag zu einer ersten Wohngeldanpassung unterbreitet. In der Begründung führt der Bundesrat an:

„Im Vorgriff auf eine allgemeine Wohngeldanpassung ist es ebenfalls unumgänglich, in einem ersten Schritt bereits zum 1. Januar 1996 – ebenfalls befristet bis zum 30. Juni 1996 – die Miethöchstbeträge des § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes anzuheben und einen Inflationsausgleich bei der Einkommensermittlung einzuführen.“

Dem Vorschlag des Bundesrates wurde im Zusammenhang mit der Beratung und Verabschiedung des Mietenüberleitungsgesetzes nicht gefolgt. Am 19. Januar 1996 wurde der von der Gruppe der PDS eingereichte Gesetzentwurf, der bereits die vom Bundesrat gemachten Vorschläge zur Änderung des Wohngeldgesetzes (Drucksache 13/2580) aufnahm, von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. mit dem Verweis auf die in allernächster Zeit ins Haus stehende Wohngeldreform abgelehnt. Das war im Januar 1996. Doch weder 1996 noch 1997 ist die Bundesregierung dem selbstgestellten Auftrag noch den regelmäßigen Mahnungen zur Ausarbeitung eines neuen Wohngeldgesetzes nachgekommen.

Die Mietenentwicklung ist aber seitdem weitergegangen, deshalb ist jetzt eine Anpassung des Wohngeldes zwingend erforderlich.

Das Wohngeld kann seine Aufgabe, einkommensschwachen Haushalten angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu sichern, immer weniger erfüllen, weil es mit der Entwicklung der Mieten nicht mehr Schritt hält. Bereits mehr als zwei Drittel aller

Empfängerhaushalte können durch zu niedrige Miethöchstbeträge einen Teil ihrer Wohnkosten nicht mehr durch Wohngeld mindern. Es ist u. a. eine Folge der zu niedrigen Miethöchstbeträge, daß viele Wohngeldbezieherinnen und -bezieher, vor allem in den westlichen Bundesländern, statt Tabellenwohngeld Sozialhilfe und pauschaliertes Wohngeld in Anspruch nehmen müssen.

Zudem haben lediglich nominelle Einkommenssteigerungen dazu geführt, daß viele Wohngeldbezieherinnen und -bezieher in den vergangenen Jahren ihre Anspruchsberechtigung verloren, obwohl sich ihr Realeinkommen nicht erhöht hat.

Die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte hat sich wie folgt entwickelt:

	Tabellenwohngeld	pauschaliertes Wohngeld
Alte Bundesländer		
1993	944 527	818 058
1995	877 673	996 303
Neue Bundesländer		
1993	1 114 936	53 907
1996	488 956	87 520

Allein in den Jahren 1993 bis 1995 gab es nach den aktuellen Zahlen einen Rückgang an tabellenwohngeldberechtigten Haushalten (Tabellenwohngeld) von 2,1 Millionen auf 1,4 Millionen, das sind 33 % in nur zwei Jahren.

Aus diesem Grunde sollen die Miethöchstbeträge – wiederum auf der Basis der vom Bundesrat bereits 1995 eingereichten Vorschläge – um mindestens 20 % erhöht werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Tabellen 1 bis 8 mit der gültigen Formel zu erweitern, und zwar sowohl in der Einkommensspalte als auch in der Spalte „Miete/Belastung“.

Zudem sollen die Anpassungspauschalen in den genannten Höhen eingeführt werden.

Mit dem Entwurf des Wohngeldanpassungsgesetzes (WoGAG) wird die längst überfällige Wohngeldanhebung zum 1. Januar 1998 realisiert. Eine bundesweite Wohngeldstrukturnovelle ist damit nicht hinfällig, aber es werden die notwendigen Schritte in die richtige Richtung getan.

Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

1. Änderungen beim Wohngeldgesetz (WoGG)

Die Höchstbeträge für die zuschufähige Miete oder Belastung werden um durchschnittlich 20 %

angehoben. Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (siehe Drucksache 13/1187) von 1995.

Mit der Anpassungspauschale wird – ebenfalls auf der Basis des Vorschlages des Bundesrates von 1995 – ein Inflationsausgleich geschaffen.

Die Bezirke im Westteil Berlins werden in Mietenstufe IV eingruppiert.

2. Änderungen im Wohngeldüberleitungsgesetz (WoGÜG)

Regelungen für die neuen Länder sind im neugefaßten § 42 WoGÜG enthalten:

Eine Tabelle für die ostdeutschen Länder hebt die Miethöchstgrenzen für den Bezug von Wohngeld in den Rubriken

- Wohnungen mit Sammelheizung bis Baujahr 1991
- Wohnungen ab Baujahr 1992 an.

Die Anhebung dieser Beträge wird angelehnt an die Miethöchstbeträge für die in den westlichen Ländern geltende Mietenstufe III, des durch Wohngeldanpassungsgesetz veränderten § 8 des Wohngeldgesetzes.

Die Höchstbeträge für Wohnungen ohne Sammelheizung bleiben erhalten.

Satz 3 in Absatz 1 des § 42 WoGÜG wird durch § 17 a WoGAG ersetzt.

Damit gilt für westliche wie östliche Bundesländer die gleiche Anpassungspauschale.

Kosten

Die vorgesehenen Veränderungen des Wohngeldgesetzes durch das Gesetz zur Anpassung wohngeldrechtlicher Regelungen – WoGAG verursachen 1998 für Bund und Länder Mehrkosten von geschätzt jeweils rd. 500 Mio. DM. Bei den Gemeinden sind infolge der Erhöhung der Wohngeldleistungen gegenüber 1997 Minderausgaben für die Sozialhilfe zu erwarten, die allerdings nicht beziffert werden können.

Die Gegenfinanzierung des Mehrbedarfs für Wohngeldleistungen ist u. a. möglich durch die Senkung der Einkommensgrenzen beim Bau oder Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, die Einsparung der für die Durchsetzung der Zwangsprivatisierung (mittels Altschuldenhilfe-Gesetz) geplanten Mittel, den Abbau von Steuerabschreibungen für nicht selbstgenutzten Mietwohnungsbau und die Abschöpfung von Spekulationsgewinnen im Immobilienhandel.

